BStU
000398

Die Diensteinheiten der Linie XIV sind, wie im Abschnitt 1 der Arbeit begründet, zum einen staatliches Vollzugsorgan zur Durchführung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zum anderen politisch-operative Diensteinheit des MfS. In Verwirklichung ihrer Verantwortung für die Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges arbeiten die Diensteinheiten der Linie XIV eng mit politisch-operativen Linien und Diensteinheiten des MfS zusammen. Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit den Diensteinheiten der Linie IX und dem Zentralen Medizinischen Dienst bzw. den Medizinischen Diensten der BVfS. Darüber hinaus wirken die Diensteinheiten der Linie XIV als staatliches Vollzugsorgan eng mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, vor allem dem MdI sowie Rechtspflegeorganen, wie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, zur allseitigen Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft und der Durchführung der Strafverfahren zusammen.

In der Dienstanweisung sind demzufolge die Aufgaben der Diensteinheiten der Linie XIV als staatliches Vollzugsorgan einerseits und die politisch-operativen Aufgaben als politisch-operative Diensteinheit andererseits in Abgrenzung zu anderen Diensteinheiten des MfS festzulegen. Die sich aus der Doppelstellung für die Diensteinheiten der Linie XIV ergebenden Rechte und auch Pflichten sind in der Dienstanweisung präzise abzugrenzen, und die Verantwortung der Leiter von Diensteinheiten und Untersuchungshaftanstalten sowie ihre Befugnisse sind exakt zu regeln. Nur dadurch ist ein ordnungsgemäßer, auf gesetzlicher Grundlage basierender Vollzug der Untersuchungshaft durch die Diensteinheiten der Linie XIV zu sichern. Mit Inkrafttreten des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung wächst, wie in Abschnitt 3.5. begründet, die Verantwortung der Abteilung XIV des MfS für den einheitlichen, auf hohem Niveau durchzusetzenden Vollzug der Untersuchungshaft im MfS. Es ist deshalb erforderlich, in der Dienstanweisung die Aufgaben und Befugnisse des Leiters der Abteilung XIV des MfS für den Untersuchungshaftvollzug in allen Diensteinheiten der Linie XIV zu regeln, insbesondere seine Verantwortung